

GEMEINDE GÜTENBACH
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
(Bekanntmachungssatzung)
vom 20.09.2023**

Auf Grund der §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Gütenbach im Schwarzwald unter www.guetenbach.de durchgeführt.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Gütenbach, Hauptstraße 10 zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Tag der Einstellung ins Internet.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 20.09.2023 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1982 außer Kraft.

Gütenbach, den 20.09.2023



Lisa Hengstler
Lisa Hengstler
Bürgermeisterin